

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 10V - Veterinärwesen



Betreff:

Stellungnahme Novelle Tierschutzgesetz

Datum:	09.10.2007
Zahl:	10V-6100-8/4/2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Ursula Jessenitschnig
Telefon:	05 0536 - 31058
Fax:	05 0536 - 31050
e-mail:	post.abt10V@ktn.gv.at

An

[legvet@bmgfj.gv.at](mailto:legvet@bmgfj.gv.at)[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betreffend dem do. Schreiben vom 20.09.2007, ZI GZ 74800/011-IV/B/2007 erlaubt sich das ho. Amt seine Stellungnahme zu og. Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme zu übermitteln:

**A.) Stellungnahme zu den inhaltlichen Aspekten:****§ 4 Z.14:**

Z.14. – Zucht sollte lauten:

- a) *Im Hinblick auf Qualzucht vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.*
- b) *Fortpflanzung von Tieren, die durch Betreuung von Menschen in Obhut genommen werden*

**Begründung:** es sollte betreffend „Zucht“ zwei Bedeutungen geben: der Begriff „Zucht“ darf nicht ausschließlich im Hinblick auf Qualzuchten berücksichtigt werden, sondern hat die gesamte, wenn auch nur teilweise erwünschte, Fortpflanzung von Haustieren zu umfassen.

In schlecht betreuten Tierbeständen sind behördliche Maßnahmen zur Verhinderung der Fortpflanzung notwendig, auch wenn die Fortpflanzung unkontrolliert –vielfach jedoch auf verheimlichten Wunsch des Halters- erfolgt. Einschlägige Bestimmungen dieser Art sind für Katzen mit Zugang ins Freie bereits in der 2. Tierhaltungsverordnung vorhanden.

Bei Einschränkung des Begriffes Zucht könnte die unkontrollierte Fortpflanzung für verbotene Qualzuchten vorgeschoben werden – Verschlimmerungen für die betroffenen Tiere wären zu befürchten.

**§ 7 Abs. 5:**

Der Abs. 5 sollte lauten:

*(5) Das Halten von Hunden, die nach dem 1. März 2008 geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist verboten. Ausgenommen ist ein weniger als 1 Monat dauernder Aufenthalt eines außerhalb von Österreich gehaltenen Hundes.*

Vorschlag:

Für Tiere, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist vom Halter und vom Überbringer eine Tierschutzabgabe von erstmalig 1000€ je Hund an die Behörde, bei der das Tier erstmalig amtsbekannt wird, und jährlich 100€ an die für denhaltungsort zuständige Behörde zu entrichten. Zum Wohl des betroffenen Tieres ist von dieser Behörde auf Antrag eine Haltungsbewilligung mit einem Ausweis (damit das Tier in Österreich mitgenommen werden kann) auszustellen. Je Haushalt und Tierhalter ist nur eine einmalige Bewilligung zulässig. Die Abgabe ist für die Tierschutzarbeit zu verwenden.

Begründung: Es kann damit die von der Behörde zu verfügende Tötung von gesunden Tieren, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen worden sind, verhindert werden. Die Tierhalter leisten einen bedeutenden Beitrag für die Tierschutzarbeit und werden selten aus Prestigegründen die Regelung in Anspruch nehmen. Eine Verbesserung gegenüber einer Tötungsvorschrift ist anzunehmen.

Die Überwachung ist mit einer Ausnahmebestimmung leichter möglich. Ansonsten können Halterwechsel, angebliche Auslandsaufenthalte außerhalb der Kontrollzeit etc. vorgeschoben werden.

Für das vom Gesetzgeber mit Absatz 5 geschaffene Problem gegen das Wohl eines sonst gesunden Tieres, das die Behörde ab- oder übernehmen muss, muss im Gesetz zusätzlich dargestellt werden, ob diese Tiere nach dem Verfallenerklären einzuschläfern sind bzw. wo sie in Österreich ausnahmsweise weiter gehalten werden dürfen.

**§ 8a:**

(8a) lautet: *„Das Feilbieten und das Verkaufen von Hunden und Katzen auf öffentlichen zugänglichen Plätzen und das Feilbieten dieser Tiere im Umherziehen sind verboten.“*

Anmerkung: Es wäre zu überlegen, ob es dem Wohl eines betroffenen Tieres dient, dass ihm ein guter Haltungsort in Österreich versperrt wird und es auf einen schlechteren im Ausland gebracht werden muss. Eine Sanktion sollte sich rein gegen die Personen, die Tiere einbringen, richten und nicht entgegen dem Tierschutzgedanken gesetzwidrig gegen das Wohl eines bereits vorhandenen Tieres.

Vorschlag:

Für Hunde, Katzen (und ev. andere Heimtiere), die nach Österreich eingebracht werden, ist an jene Behörde, bei der das Tier amtlich bekannt wird, vom Einbringer und vom Übernehmer, einschließlich Tierschutzorganisationen, eine Tierschutzabgabe je Hund von 1000 € und je Katze von 500 € zu entrichten. Ausgenommen sind Einbringer, die das Tier nachweislich seit mehr als 6 Monaten im Ausland gehalten haben und es an ihrem amtsbekannten Aufenthaltsort in Österreich selbst weiter halten. Die Abgabe ist von der Behörde für die Tierschutzarbeit einzusetzen, Überschüsse sind jährlich an das Land für Zwecke der Tierschutzarbeit abzuliefern.

Begründung:

Der unerwünschte Handel mit importierten Hunden und Katzen würde aus wirtschaftlichen Gründen uninteressant werden. Der Übernehmer muss aus zweierlei Gründen in die Pflicht genommen werden: 1. hat er seine Tierliebe für ausländische Tiere in Form einer Tierschutzabgabe zu bekennen und soll für die österreichische Tierschutzarbeit beitragen (auf der Autobahn ausgesetzte Tiere aus dem Ausland verursachen der Behörde Kosten), 2. ist im Interesse der Behörde das Einbringen von "geretteten" Tieren auf Kosten der österreichischen Steuerzahler einzudämmen, der Bedarf an Heimtieren kann ohnehin mit österreichischen Tieren gedeckt werden. Die Ausnahmebestimmung erlaubt den ungehinderten Tourismus mit eigenen Heimtieren in Österreich.

**§ 24a Abs. 4 Z.2:**

§ 24 Abs.4 lautet:

*„(4) Jeder Hundehalter ist verpflichtet sein Tier binnen sieben Tagen nach der Kennzeichnung zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:*

- 1. vom Halter selbst oder*
- 2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder*
- 3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.“*

Vorschlag:

Absatz 4 Ziffer 2. wäre :

a) zu streichen - als beste Lösung zur Abwendung des Arbeitsaufwandes für die Behörde oder

b)müsste lauten: „auf Antrag nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder“

Begründung:

Es ist unverhältnismäßig hoher – mit den Prognosen der Parlament. Materialien nicht abgedeckter- Arbeitsaufwand anzunehmen. Für den Bezirk Villach Land müssten damit ca. 4000 Hunde erfasst werden und es müsste die Datenbank anschließend betreut werden. Die Meldung wird anscheinend über ein Meldeportal dem Tierhalter ermöglicht, es wird aber die Behörde verpflichtet, auf Wunsch des Tierhalters seine Meldung anzunehmen und in die Datenbank einzugeben. In einem solchen Fall ist dem Tierhalter dann noch die zugeteilte Registriernummer der Meldung mitzuteilen.

Etwas sonderbar ist die Forderung nach Angabe des letzten Tollwutimpfungsdatums bei den Stammdaten und die zufolge Absatz 6 geforderte Eingabe jeder Änderung - was die jährliche Eingabe der Tollwutimpfung notwendig machen würde – ein sündhafter bürokratischer Aufwand, der zusätzlich zu den Eintragungen im Impfpass entsteht. Die Vorlage des Impfpasses auf Verlangen hat sich bestens bewährt und bedarf keiner Ersatzlösung, schon gar nicht einer sehr teuren. Der in Aussicht gestellte Vorteil für die Behörde beim Zuordnen entlaufener oder zurückgelassener Tiere wird weitaus geringer als dargestellt sein –vielmehr wird das Ablesen der Chipnummer nur einem ausgerüsteten Kreis möglich sein und der Behörde sehr oft zufallen. Die vorgeschlagene Variante b würde wenigstens eine finanzielle Abgeltung des Aufwandes der Behörde – zum weiteren Nachteil des kostentragenden Tierhalters - erlauben.

Dem § 24a könnte ein Abs. 8 angefügt werden.

(8) Betreiber von Tierheimen sind verpflichtet, jedes aufgenommene Tier, dessen Kennzeichnung mittels Mikrochip seiner Art und Größe nach medizinisch-wissenschaftlich vertretbar ist, nach vorhandenen oder bei der Aufnahme verabreichten Kennzeichen, nach Herkunft und nach Abgabe in die Datenbank am Tag der Aufnahme einzugeben. Es sind Daten des Halters sowie genaue Angaben zum Auffindungsort einzutragen. Jedes abgegebene Tier ist unter Angabe von Namen und Adresse des neuen Tierhalters innerhalb von drei Tagen einzutragen. Jedes verendete oder eingeschläfernte Tier ist mit Angabe des pathologisch-anatomischen Untersuchungsergebnisses einer kostenbefreiten amtlichen Untersuchung einzutragen.

Begründung:

Dem Ziel der Zurückführung von entlaufenen oder ausgesetzten Tieren, nicht nur Hunden, würde eine Ausweitung des § 24 a auf sämtliche in Tierheimen eingebrachten Tiere (außer Hunden auch Katzen und weitere) dienen. Es würde den sorgfältig geführten Tierheimen böse Unterstellungen ersparen, dass vermehrt Tiere eingeschläfert werden oder Tiere vermehrt durch Krankheit verenden. Der Vorschlag ist auch damit zu rechtfertigen, dass ein Tierheim in erster Linie eine Vermittlungsstelle für Tiere und kein längerfristig tiergerechter Haltungsort sein kann. Die großzügigen Erleichterungsbestimmungen für Tierheime, vor allem die Generalamnestie vom Bundestierschutzgesetz bis 2010, mit Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen zur artgerechten Haltung von Haustieren sprechen

mehr für eine Vermittlungsstelle zu einer rasch nachfolgenden, tiergerechten Tierhaltungseinrichtung. Eine kostenlose amtliche Untersuchung aller toten Tiere würde eine vertrauensbildende Maßnahme für die tierschutzbewusste Bevölkerung sein und andererseits etwaige tierschutzwidrige Vorkommnisse für die Aufsichtsbehörde leichter zugänglich machen. Neu für das Land wäre der Aufwand für die amtlichen, kostenbefreiten, pathologisch-anatomischen Untersuchungen, die allerdings für die Auswertung der gesamten Tierschutzarbeit wertvolle Daten liefern würden und eine Würdigung der Arbeit von Einrichtungen mit guter Tierbetreuung darstellen würden.

Dieser Vorschlag könnte für die Behörde eine wesentliche, fachliche Verbesserung der Aufsicht bewirken.

### **§ 31 Abs. 4 1. Satz:**

§ 31 Abs.4 1. Satz sollte lauten:

*„(4) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht, ausgenommen die registrierte Tierhaltung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden, soweit keine Verpflichtung zur Meldung oder Bewilligung aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen besteht.“*

**Begründung:** die Einschränkung auf die registrierte Tierhaltung (gemäß AMA-Anträgen z.B. für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Gatterwild, Nutzgeflügel) ist notwendig, da es immer mehr landwirtschaftliche Betriebe ohne registrierte Tierhaltung gibt. Auf solchen Betrieben gibt es keine regelmäßigen, veterinärrechtlich relevanten Tätigkeiten für behördliche Organe. Es ist nicht einzusehen, dass eine Hunde- oder Katzenzucht oder eine Reptilienzucht auf einem „viehlos“ geführten landwirtschaftlichen Betrieb nicht meldepflichtig sein soll. Seit Beginn der Cross Compliance-Kontrollen wird von Vertretern der Landwirtschaft darauf Wert gelegt, die Kontrollorgane für Tierschutzkontrollen anzuweisen, ausschließlich auf die prämienbezogene und keinesfalls auf die gesamte Tierhaltung Augenmerk zu geben, um dem Tierhalter nicht zu schaden. Es fallen schon derzeit die Hunde- und Katzenhaltung nicht in die planmäßig angeordnete Tierschutzkontrolle am landwirtschaftlichen Betrieb –siehe Checklisten-Arbeitsanweisung. Gerade die unkontrollierte Fortpflanzung von Katzen führt zu Problemstellungen, für die derzeit schon die übrigen Tierhalter großen finanziellen Belastungen ausgesetzt werden, wie beispielsweise durch das Kastrationsgebot. Die geplante Einschränkung des Begriffes „Zucht“ würde außerdem im Sinne des Tierschutzes unerwünschte Zuchtaktivitäten in einem von der Meldepflicht ausgenommenen Bereich begünstigen.

### **B) Beurteilung der finanziellen Auswirkungen:**

#### **Zu § 24a:**

Ungewiss bleibt die Erwartung des Ministeriums bezüglich des Aufwandes zur Feststellung der wahren Identität von Tier und Tierhalter. Es wird daher angenommen, dass mit einem in Österreich ausgestellten Heimtierausweis die Angaben ohne weiteren Aufwand eingegeben werden und eine Registriernummer ausgedruckt wird. Es wird allerdings notwendig sein, dass der Ausweis im Amt vorgelegt wird – mit Parteienverkehr. Im Fall der wenigen aus dem Ausland eingebrachten Hunde wird eine Prüfung der Kennzeichnung mit Chip-Ablesen und Kontrolle der Übereinstimmung mit den Papieren sinnvoll sein (es könnten nicht lesbare Chips vorhanden sein).

Bezüglich Eingabe durch den Tierarzt wäre zu berücksichtigen, dass möglicherweise auf Grund der Honorarforderungen durch die Tierärzte eine Verlagerung bezüglich der Eingabe der Daten zur Behörde bewirkt wird.

Änderungen des Registers werden hauptsächlich von der Behörde vorzunehmen sein, da von den 4000 (im Bezirk Villach Land) gemeldeten Hunden im Jahr 2006 nur 1290 freiwillig einer Schutzimpfung gegen Tollwut zugeführt wurden - allerdings verringert sich damit auch der Meldeaufwand für jährliche Änderungen, für nicht geimpfte Hunde, Dem wird ein Meldeintervall von 4 Jahren (nicht jeder Hund erreicht das bekannte Höchstalter insbesondere bei extensiver Haltung, Besitzer- Haltungsortwechsel) unterstellt.

Im Gegenstand wird daher bei der Berechnung davon ausgegangen, dass 1/3 der Eingaben durch den Tierhalter, 1/3 durch die Behörde und 1/3 durch Tierärzte vorgenommen werden.

Von den 1/3 Eingaben durch die Behörde wird angenommen, dass ca. bei der Hälfte dieser Eingaben eine Identitätsprüfung durch den Amtstierarzt vorgenommen wird.

**I. Im ersten Jahr der Dateneingabe** wird angenommen dass ca. ein Drittel von insgesamt ca. 30.000 in Kärnten registrierter Hunde, also ca.10.000 Hunde von der Behörde zu registrieren sind:

**Pro Fall ist im ersten Jahr** daher mit einem Arbeitszeitaufwand für reguläre Eingaben

1. für eine **C- Mitarbeiterin - von 5 Minuten** zu rechnen.

Wenn genaue Identitätsprüfungen vom Amtstierarzt durchgeführt werden müssen sind

2. **im Anlassfall zusätzlich 5 Minuten eines A-Mitarbeiters** erforderlich.
3. Die **Bereitschaftszeit** pro Woche beträgt in etwa **30 Minuten für einen A-Bediensteten** und es ist weiter zu berücksichtigen, dass der Amtstierarzt um diese Zeit keine Außendienste versehen kann.

**II.** Die Zahl der eingebrachten Tiere wird **in der Folge pro Jahr** schätzungsweise bei einigen Hundert liegen, zuzüglich der notwendig aufzuwendenden Bereitschaftszeit im Fall angekündigter Besuche des Tierhalters mit dem Hund im Veterinäramt.

### **C) KOSTENÜBERSICHT:**

#### **Berechnung der Personalkosten:**

Folgende durchschnittliche Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen (Richtwerte laut BGBl.Nr. 387/2004)

- A - €0,90 pro Minuten
- C - €0,49 pro Minute

In Kärnten wurden 2005 insgesamt 28.345 Hunde registriert (Gemeinden) – aufgerundet auf 30.000,--

Im Gegenstand wird daher bei der Berechnung davon ausgegangen, dass 1/3 der Eingaben durch den Tierhalter, **1/3 durch die Behörde** und 1/3 durch Tierärzte vorgenommen werden.

Von den 1/3 Eingaben durch die Behörde wird angenommen, dass ca. bei der Hälfte dieser Eingaben eine Identitätsprüfung durch den Amtstierarzt vorgenommen wird.

Die Bereitschaftszeit für den Amtstierarzt für diese Fälle wird mit 30Minunten pro Woche angenommen (30 Minuten x 47 Wochen [5 Wochen Urlaub]).

#### **Personalmäßiger Mehraufwand:**

##### **Im 1. Jahr:**

50.000 Minuten – C á €0,49 -	<b>€ 24.500,--</b>
25.000 Minuten - A á €0,90 -	
(Identitätsprüfung)	<b>€ 22.500,--</b>
1.560 Minuten – A á €0,90 -	<b>€ 1.410,--</b>
(Bereitschaftszeit)	
<b><u>Insgesamt:</u></b> 50.000 Minuten C	<b>=====</b>
51.560 Minuten A	<b>€ 48.410,--</b>

##### **Für die Folgejahre:**

Der Aufwand (ausgenommen Bereitschaftszeit) wird sich in etwa auf **ein Viertel des 1.Jahres** sinken, da die regelmäßig geimpften Hunde und deren Tierhalter als gute Klienten vermehrt von den Tierärzten registriert werden.

dh. der Personalmäßige Mehraufwand für die Folgejahre beträgt **pro Folgejahr 12.102,50**

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Ursula Jessenitschnig